

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.08.2025

Geschäftszeichen:

II 74-1.59.25-17/25

Nummer:

Z-59.25-412

Antragsteller:

AGW GmbH

Am Dobben 14

26639 Wiesmoor

Geltungsdauer

vom: **12. August 2025**

bis: **12. August 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung in
JGS-Anlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung ist das "AGW-System GWS". Das "AGW-System GWS" ist eine zweilagige flüssigkeitsundurchlässige Auskleidung von Erdbecken. Das Abdichtungssystem darf in Lageranlagen

- für Jauche, Gülle, Silagesickersäfte (JGS-Anlagen), in denen ausschließlich Stoffe gemäß § 2 (13) AwSV¹ eingesetzt werden, verwendet werden.

Das "AGW-System GWS" besteht aus Dichtungsbahnen nach Abschnitt 1 (2), der Zwischenlage nach Abschnitt 1 (3) und der Leckagesonde nach Abschnitt 1 (4). Der Aufbau des "AGW-System GWS" ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Auskleidung besteht aus:

- oberer Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" (Z-59.61-453) in einer Nenndicke von 2,0 mm und
- unterer Dichtungsbahn: "CARBOFOL HDPE 612" (Z-59.61-453) in einer Nenndicke von 2,0 mm oder 1,5 mm.

(3) Als Zwischenlage ist

- "HaTe Vlies Type B 1000" (Z-59.62-475),
- "KAT Drain 200 PLUS" (Z-59.62-538) oder
- "AGW-Drainnoppenbahn"

zu verwenden.

(4) Als Leckagesonde muss die "AGW-Leckagesonde" verwendet werden, die nach dem Schwimmerprinzip arbeitet.

(5) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG² gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand, d. h. das entsprechend zusammengefügte Anlagenteil, damit als geeignet.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung berücksichtigt ebenfalls die wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen). Der Zulassungs- und Regelungsgegenstand darf gemäß AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 2.1 in JGS-Anlagen verwendet bzw. angewendet werden.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Mechanische Leckagesonde "AGW-Leckagesonde"

(1) Die mechanische Leckagesonde "AGW-Leckagesonde" arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Taucht bei Undichtigkeit der oberen Dichtungsbahn der Schwimmer in Flüssigkeit ein, zeigt die Leckagesonde ein optisches Signal an.

1	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 21. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
2	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 409)

(2) Die Leckagesonde muss chemisch beständig gegen die in Abschnitt 1 (1) genannten wassergefährdenden Flüssigkeiten sein.

2.1.2 Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn"

(1) Die Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn" besteht aus PE-HD. Die Zusammensetzung der Ausgangsstoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Zwischenlage muss folgende Eigenschaften haben:

- Flächengewicht von 700 g/m²
- chemisch beständig gegen die in Abschnitt 1 (1) genannten wassergefährdenden Flüssigkeiten und
- Wasserableitvermögen von 1,96 l/ms (nach DIN EN ISO 12958³ bei 20 kPa Auflast, Gefälle $i = 1$, Bettung hart/hart).

(2) Die technischen Kennwerte der Drainkomponenten sind in Anlage 4 enthalten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die mechanischen Leckagesonde "AGW-Leckagesonde" wird im Herstellwerk der AGW GmbH, Am Dobben 14 in 26639 Wiesmoor hergestellt. Die Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn" wird im Herstellwerk 05 hergestellt.

(2) Der Aufbau und das Herstellverfahren der mechanischen Leckagesonde "AGW-Leckagesonde" und der Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn" sind beim DIBt hinterlegt. Die Ausführung hat gemäß geprüftem Baumuster sowie Herstellverfahren zu erfolgen.

(3) Änderungen des Aufbaus und/oder des Herstellverfahrens sind dem Deutschen Institut für Bautechnik anzuzeigen, siehe dazu die Allgemeinen Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der mechanischen Leckagesonde "AGW-Leckagesonde" und der Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn" müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerung der Produkte ist auf ebenem, steinfreiem Untergrund vorzusehen. Die Schutzverpackungen sind erst unmittelbar vor der Montage zu entfernen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt der mechanischen Leckagesonde "AGW-Leckagesonde" und der Zwischenlage "AGW-Drainnoppenbahn" bzw. die Verpackung des jeweiligen Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts und/oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (3) erfüllt sind.

(2) Die Komponenten des Bauprodukts müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein.

(3) Die Lieferscheine der mechanischen Leckagesonde sind im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 vom Hersteller mit nachstehenden Angaben zu kennzeichnen:

Mechanische Leckagesonde:	"AGW-Leckagesonde"
Bescheidnummer:	Z-59.25-412
Herstellwerk:	AGW GmbH Am Dobben 14 26639 Wiesmoor
Herstellungsdatum:	
Herstellungs- oder Chargennummer:	

³ DIN EN ISO 12958:2010-08 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Bestimmung des Wasserableitvermögens in der Ebene (ISO 12958:2010), Deutsche Fassung EN ISO 12958:2010

(4) Die Lieferscheine für die Zwischenlage sind im Herstellwerk gemäß Abschnitt 2.2.1 vom Hersteller mit nachstehenden Angaben zu kennzeichnen:

Zwischenlage:	"AGW-Drainnoppenhahn"
Bescheidnummer:	Z-59.25-412
Herstellwerk:	Werk: 05
Herstellungsdatum:	
Herstellungs- oder Chargennummer:	

(5) Die Kennzeichnung hat leicht erkennbar und dauerhaft auf der Leckagesonde der "AGW-Leckagesonde" und auf der Zwischenlage oder auf der Verpackung der "AGW-Drainnoppenhahn" zu erfolgen. Auf dem jeweiligen Lieferschein ist der Hersteller mit dem Herstellungsdatum anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sichergestellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen Zulassung entsprechen. Die Herstellung hat nach dem im DIBt hinterlegten Angaben zum Baumuster bzw. der im DIBt hinterlegten Beschreibung des Herstellverfahrens zu erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(2) Für die AGW-Leckagesonde sind im Rahmen der werkseigenen Produktion eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder der Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passagen dem geprüften Baumuster entsprechen und die Leckagesonde funktionssicher ist.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung: "AGW-Leckagesonde"
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der "AGW-Leckagesonde"
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen aller Teile
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(3) Für die "AGW-Drainnoppenhahn" müssen die Aufzeichnungen folgende Angaben enthalten:

- Zwischenlage: AGW-Drainnoppenhahn
- Zuordnung der hergestellten Drainnoppenhahn zur Charge der verwendeten Rohstoffe
- Datum der Herstellung und der Prüfung der "AGW-Drainnoppenhahn"
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung

(1) Im Rahmen der Erstprüfung sind durch die anerkannte Prüfstelle die folgenden Produkteigenschaften zu prüfen:

AGW-Leckagesonde:

- Funktionsfähigkeit der mechanischen Leckagesonde als Baumusterprüfung

AGW-Drainnoppenbahn:

- Langzeitwasserableitvermögen unter maximaler zulässiger Auflast
- Masseänderung nach Lagerung in Flüssigkeit nach DIBt Medienliste, Liste 7, Flüssigkeitsgruppe 1 und 2
- Flächengewicht

(2) Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Prüfstelle.

(3) Die Ergebnisse der Erstprüfung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Der Einbau der Erdbeckenauskleidung (Dichtungsbahnen, Drainkomponente 'oder: Zwischenlage', Kontrollschacht) ist fachkundig zu planen.

(2) Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Die beim DIBt hinterlegten Angaben sind zu beachten.

(3) Für das Verlegen der Dichtungsbahnen ist zuvor ein steinfreies, verdichtetes und abge walztes Rohplanum mit einem Verdichtungsgrad von 95 % der einfachen Proctordichte herzustellen (es sind ggf. die Anforderungen der ZTV E-StB 17⁴ zu beachten).

(4) Der Schichtaufbau und die Anbindungen im Böschungsbereich sind gemäß den Anlagen 1 bis 3 auszuführen. Die Art der Einbindung ist objektbezogen nachzuweisen. Die Sohle des Erdbeckens muss zur Leckagesonde hin ein Gefälle von 2 % aufweisen.

(5) Die Böschungsneigungen dürfen zwischen 30 Grad und 45 Grad betragen. Die maximale Füllhöhe beträgt 7,7 m bei Einbau der Zwischenlage "HaTe Vlies Type B 1000" bzw. der "AGW-Drainnoppenbahn". Die maximale Füllhöhe beträgt 10 m bei Einbau der Zwischenlage "KAT Drain 200 PLUS". Die Standsicherheit der Böschungen ist nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis ist zu den Bauakten zu geben.

(6) Für die Auskleidung eines Erdbeckens darf als Zwischenschicht nur "HaTe Vlies Type B 1000" oder "AGW-Drainnoppenbahn" oder "KAT Drain 200 PLUS" verwendet werden. Es besteht Mischungsverbot, ausgenommen ist die Kombination Boden Noppenbahn und Böschung Vliesprodukt.

(7) Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckageerkennungssystem) muss mindestens 50 cm über dem höchsten möglichen Grundwasserstand liegen.

(8) Es ist ein Freibord von mindestens 50 cm einzuhalten.

(9) Je 2.000 m² Sohlfläche ist eine Leckagesonde anzuordnen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.

(2) Bei der Verwendung des Abdichtungssystems in JGS-Anlagen wird auf AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 2.4 verwiesen, wonach der ausführende Betrieb für diese Tätigkeiten Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV¹ sein muss, es sei denn, die Tätigkeiten sind gemäß AwSV¹ von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(3) Das Abdichtungssystem wird gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides, nach den Konstruktionszeichnungen und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers eingebaut. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

(4) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Systems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheids, insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Lagerung, Transport und Verpackung
- Baugrundvorbereitung und -beschaffenheit
- erforderliche Arbeitsgänge zur Auskleidung von Erdbecken (z. B. bei Auskleidung von Teilflächen)
- Art der Fügung von Dichtungsbahnenteilen einschließlich Vorbereitung, Behandlung und Schutz der Fügezonen
- Prüfung der Fügenähte
- erforderliche Arbeitsgänge zum Einbau der Zwischenlage
- Einbau der Leckagesonde
- Nacharbeiten und Ausbesserungen an der Auskleidung
- Sicherung der Ränder der Auskleidung gegen Ablösen vom Untergrund
- Schutzabdeckung der Dichtungsbahn bei Verwendung von stationären Rührwerken und Tauchpumpen

(5) Beim Einbau der Dichtungsbahn ist die Dichtungsbahn lose und spannungsfrei mit einer Mindestüberdeckung von 10 cm zu verlegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an der unteren Dichtungsbahn ausgeschlossen werden. Die Verbindungen sind so auszuführen, dass keine Kreuzstöße entstehen. T-Stöße sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die lose verlegte obere und untere Dichtungsbahn ist gemäß DVS-Richtlinie 2225-3⁵ mittels Heizkeil- oder Warmgasextrusionsschweißen zu schweißen. Bei Montagearbeiten auf den Dichtungsbahnen ist dafür zu sorgen, dass eine Beschädigung der Dichtungsbahnen ausgeschlossen ist. Bei der Verlegung sind Maßnahmen zur Sturmsicherung der verlegten Dichtungsbahn zu treffen.

(6) Für die Durchführung der Fügearbeiten sind die Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS-Richtlinien) anzuwenden. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS-Richtlinie 2212-3⁶, Untergruppe III-1 bzw. III-3 verfügt. Die Schweißnähte der oberen und der unteren Dichtungsbahn sind gemäß DVS-Richtlinie 2225-3⁵ zu prüfen und zu protokollieren. Es darf nur Schweißzusatz aus dem identischen Material wie die zu fügende Dichtungsbahn verwendet werden.

(7) Die Leckagesonden müssen so angeordnet sein, dass sie von der auslaufenden Flüssigkeit erreicht werden. Der Bodenabstand der Leckagesonden muss zwischen 10 mm und 50 mm betragen. Die Leckagesonden sind vor Niederschlags- und Kondenswasser zu schützen.

(8) Das Leckageerkennungssystem mit der mechanischen Leckagesonde (siehe Anlage 2) ist entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben zu installieren.

(9) Für die Auskleidung eines Erdbeckens darf als Zwischenschicht nur das "HaTe Vlies Type B 1000" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.62-475 oder "KAT Drain 200 PL" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-59.62-538 oder die "AGW-Drainnoppenbahn" verwendet werden. Es besteht Mischungsverbot, ausgenommen ist die Kombination Boden-Noppenbahn und Böschung-Vliesprodukt.

(10) Zu- und Ableitungen sind über die Böschungskrone zu führen. Durchdringungen einer oder beider Lagen der Dichtungsbahnen unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes sind nicht zulässig.

(11) Bei stationären Rührwerken oder Tauchpumpen ist eine Schutzabdeckung der Dichtungsbahn mit Betonplatten vorzunehmen.

(12) Es dürfen nur Rührwerke gemäß der beim DIBt hinterlegten Angaben verwendet werden. Die zulässigen Rührwerke sind dem Anlagenbetreiber mitzuteilen.

3.2.2 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Während der Ausführung sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (ausgekleidetes Erdbecken) mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss für jede Ausführung mit einer Übereinstimmungserklärung vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) auf Grundlage der in Abschnitt 3.2.1 (6) und Anlage 4 angegebenen Kontrollen erfolgen.

(3) Aus den Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, welche Materialien für die Auskleidung des Erdbeckens verwendet wurden. Dazu sind insbesondere die Chargennummern der verwendeten Dichtungsbahn, Zwischenlage (Drainvlies bzw. Drainmatte) sowie des Leckageerkennungssystems (Leckagesonde, Signaleinrichtung und Kontrollrohr) zu dokumentieren.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Betreiber des Erdbeckens zusammen mit einer Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung, der Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der verwendeten Dichtungsbahn, einer Kopie der bauaufsichtlichen Zulassung für die verwendete Zwischenschicht, einer Kopie des Standsicherheitsnachweises der Böschung, sowie einer Kopie der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu übergeben.

(5) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren. Kopien der Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 3.2.1) ist verpflichtet, für jedes ausgekleidete Erdbecken vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen. Dabei sollen für das ausgekleidete Erdbecken mitgelieferte Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Zur Auskleidung dieses Erdbeckens wurde verwendet:

Bescheidnummer:	Z-59.25-412
Antragsteller:	AGW GmbH Am Dobben 14 26639 Wiesmoor
untere Dichtungsbahn:	"CARBOFOL HDPE 612" (Dicke in mm) Z-59.61-453
Zwischenlage:	"HaTe Vlies Type B 1000, Nr. Z-59.62-475" ☐ "KAT Drain 200 PL", Nr. Z-59.62-538 ☐ "AGW-Drainnoppenbahn" ☐ (Angabe der eingebauten Zwischenlage)
obere Dichtungsbahn:	"CARBOFOL HDPE 612" (Dicke 2,0 mm) Z-59.61-453
Leckagesonde:	AGW-Leckagesonde

ausgeführt am: Datum

ausgeführt von: (ausführende Firma s. Abschnitt 3.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung nur die in dem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben des Antragstellers verwenden!

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit sowie der Funktionsfähigkeit der JGS-Anlage gemäß AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 6.2 durch den Betreiber einer JGS-Anlage wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 4.3 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 4.4.

(2) Es wird darauf verwiesen, dass der Betreiber einer JGS-Anlage verpflichtet ist, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Abdichtungssystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 2.4 sind und eine Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständige nach Wasserrecht zu veranlassen, siehe AwSV¹, Anlage 7, Abschnitt 6.4.

(3) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(4) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen Lageranlagen von JGS-Anlagen für die Erdbecken die Kontrollintervalle so zu organisieren, dass das Erdbecken mindestens einmal wöchentlich durch Kontrolle der Leckagesonde kontrolliert werden kann. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) auf Verlangen vorzulegen.

(5) Während des Betriebs der Anlage sind die für den Unfallschutz am Anlagenstandort geltenden Vorschriften (z. B. Einzäunung oder Notleitern) zu beachten.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Abdichtungssystems nach Abschnitt 3.2.1 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters des Betriebes nach Abschnitt 3.2.1 (1) und des Anlagenbetreibers durchzuführen.

(3) Es ist zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieses Bescheids insbesondere des Abschnitts 4.1, eingehalten wurden.

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1 (5)).

(5) Es ist zu kontrollieren, ob dieser Bescheid, die Unterlagen nach Abschnitt 3.2.2 (4) sowie die Bestätigung der Übereinstimmung (siehe Anlage 5) vorliegen. Diese sind auf Verlangen dem Sachverständigen vorzulegen.

4.2.2 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV¹ sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt wurden.

Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1 erfüllt.

(2) Beschädigte Flächen sind mit abgerundeten Zuschnitten abzudecken. Die Überdeckung an den Rändern hat mindestens 10 cm zu betragen. Die Zuschnitte sind im gesamten Nahtbereich fachgerecht zu fügen. Fehlstellen an Schweißnähten sind fachgerecht instand zu setzen. Die instand gesetzten Flächen sind gemäß Abschnitt 2.2.1 (6) zu prüfen.

(3) Wird bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1 (5) festgestellt, dass die Leckagesonde ein Signal anzeigt, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden durchzuführen.

(4) Nach einer Leckage ist zu prüfen, ob die Funktionsfähigkeit der Leckagesonde weiterhin gegeben ist. Ist eine Reinigung oder Instandsetzung der Leckagesonde notwendig, ist hierfür ein Betrieb nach Abschnitt 2.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf.

4.3 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Abdichtungssystemen in bestehenden JGS-Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV¹

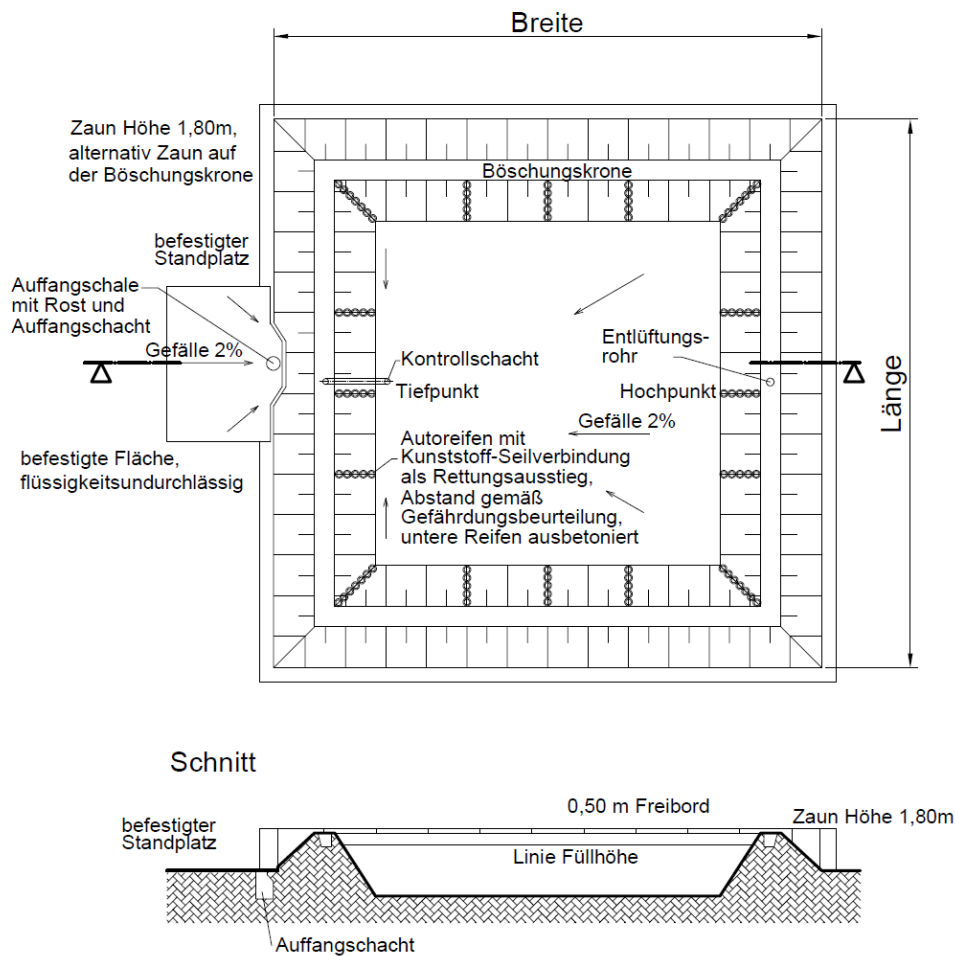
- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen.

Dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV¹) ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die Bestimmungen dieses Bescheides zu beachten. Mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Abdichtungssystems sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Wolf

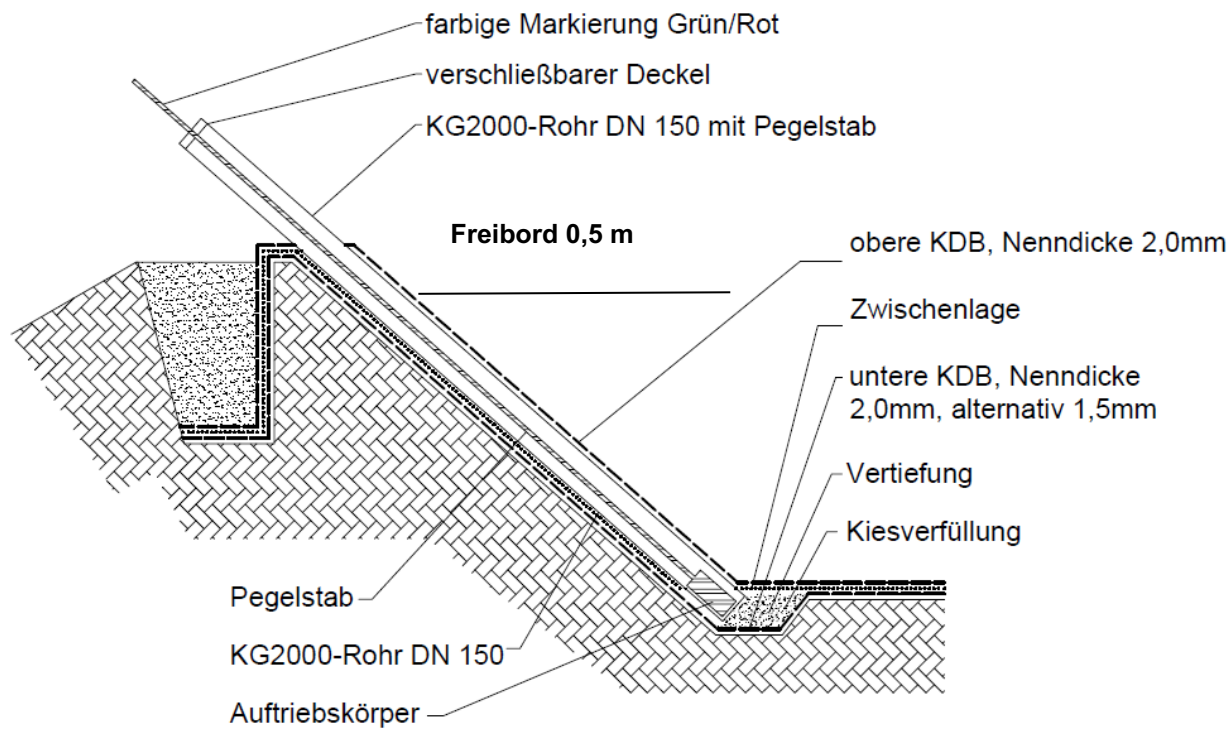


Beckenaufbau (Sohle und innere Böschung)		
Material: CARBOFOL HDPE 612 (Z-59.61-453)	Nenndicke obere Bahn: 2,0 mm	
	Nenndicke untere Bahn: 1,5 mm oder 2,0 mm	
Zwischenlage		
HaTe Vlies Type B 1000 (Z-59.62-475) oder KAT Drain 200 PLUS (Z-59.62-538) oder AGW-Drainnoppenbahn (Z-59.25-412) Je Erdbecken darf nur eine Zwischenlagen-Variante verwendet werden, außer im Bodenbereich wird eine Drainnoppenbahn und im Böschungsbereich Vlies eingesetzt.		
Leckagesonde: AGW-Leckagesonde		
Kennwert		Grenzabmessung
Beckenlänge		10,00 m bis 200,00 m
Beckenbreite		10,00 m bis 100,00 m
Beckenvolumen		max. 100.000 m³
Böschungswinkel		30° bis 45°
Füllhöhe	HaTe Vlies Type B 1000 (Z-59.62-475)	max. 7,70m
	AGW-Drainnoppenbahn (Z-59.25-412)	
	KAT Drain 200 Plus (Z-59.62-538)	max. 10 m
Sohlfläche je Leckagesonde		max. 2000 m²

"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung
in JGS-Anlagen

Übersichtszeichnung und Beckenaufbau

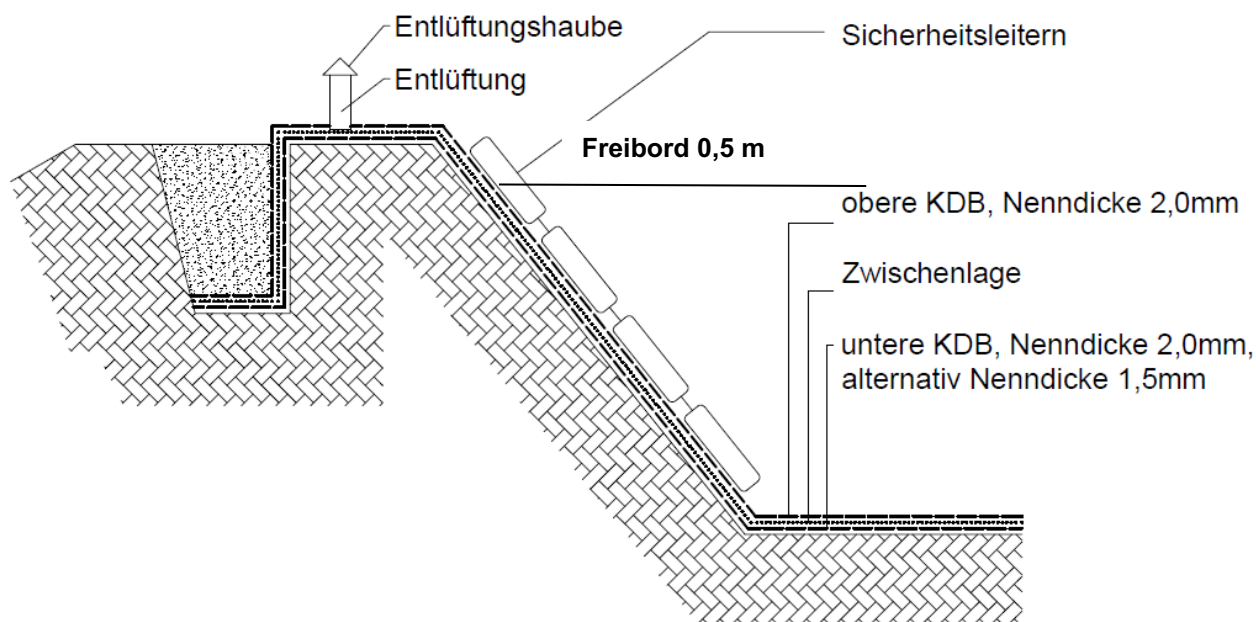
Anlage 1



"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung
in JGS-Anlagen

Leckageerkennungssystem / Kontrollschacht

Anlage 2



Aufbau gemäß Anlage 1

"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung
in JGS-Anlagen

Leckageerkennungssystem / Kontrollschacht

Anlage 3

Ifd. Nr.	Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswerte	Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle
1	Flächengewicht	g/m ²	DIN EN ISO 9864	700 ± 100	1 x je Charge
2	Dicke	mm	DIN EN ISO 9863-1	8 ± 0,4	
3	Wasserableitvermögen	l/(m s)	DIN EN ISO 12958 bei 20 kPa Auflast, Bettung hart/hart, hydraulischer Gradient i = 1	1,96 ± 0,2	1 x jährlich
4	max. zul. Auflast	kN/m ²	---	77	---
5	Kurzzeitdruckfestigkeit	kPa	DIN EN ISO 25619-2	400	1 x je Charge

"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung in JGS-Anlagen

Drainnoppenbahn – Technische Kennwerte

Anlage 4

Ifd. Nr.	Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebs	
1.	Projekt:	
2.	Lagergut:	
3.	Auskleidung mit:	
	obere Dichtungsbahn	(Bescheidnummer/Dicke/Charge)
	Zwischenlage	Bezeichnung/Charge/Bescheidnr.)
	untere Dichtungsbahn	(Bescheidnummer/Dicke/Charge)
	Leckagesonde	(Bescheidnummer/Charge)
	Bescheid: Z-59.25-412 vom	
4	Antragsteller: AGW GmbH, Am Dobben 14, 26639 Wiesmoor; Tel.: +49 4944 91 69 50	
5.a	Verarbeiter der Dichtungsbahn:	
5.b	Bauzeit:	
6.	Zulässige Rührwerke:	Bestätigung
7.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde von dem Betrieb "AGW GmbH" über den sachgerechten Einbau unterwiesen.	
8.	Beurteilung vor Herstellung der Auskleidung	
	Anforderungen an den Untergrund gem. den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung sind erfüllt	
	Standsicherheitsnachweis liegt vor	
	Verdichtungsgrad (in % bezogen auf einfache Proctordichte)	
	Gefälle zur Leckagesonde (2 %)	
	max. Füllhöhe in m	
	Böschungswinkel in Grad ($30^\circ \leq \text{Böschungswinkel} \leq 45^\circ$)	
9.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Prüfbescheinigungen ^a der Schweißer gem. DVS-Richtlinie 2212-3, Untergruppe III-1 bzw. III-3 liegen vor	
	b) Schweißprotokolle ^a gem. DVS-Richtlinie 2225-3 liegen vor	
	- Werkstatt	
	- Baustelle	
	c) Zwischenlage:	
	AGW-Drainnoppentbahn (Z-59.25-412) oder	
	HaTe Vlies Type B 1000 (Z-59.62-475) oder KAT Drain 200 PLUS (Z-59.62-538)	
	Anforderungen nach Abschn. 2.1 (3) des Bescheids werden erfüllt	
	wurde fachgerecht eingebaut	
	d) Leckagesonde:	
	Mechanische Leckagesonde:	ist gekennzeichnet und wurde fachgerecht eingebaut
	Sohlfläche des Erdbeckens in m²	
	Anzahl der Leckagesonden	
	e) Schutzschichten im Bereich der Rührwerke wurden fachgerecht eingebaut	
Bemerkungen:		
^a Prüfbescheinigung und Schweißprotokolle sind der Bestätigung beizufügen		
"AGW-System GWS" als Auskleidung von Erdbecken mit Leckageerkennungseinrichtung in JGS-Anlagen		Anlage 5
Muster-Übereinstimmungserklärung des ausführenden Betriebs		